

Die Erschließung der Grundstücke ist ausschließlich über den Feldweg (FINr. 1428) vorzusehen.

§ 8 – Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Berechnung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist in der Begründung detailliert aufgeführt. Insgesamt ist eine Fläche von 223 m² als Ausgleichsfläche nachzuweisen. Der Ausgleich hat in unmittelbarer Eingriffsnähe auf dem Geltungsbereich zu erfolgen.

§ 9 – Grünordnerische Regelungen

Folgende Regelungen werden getroffen:

- Die Neuanpflanzungen sind als Halbstämme vorzunehmen, es sind einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden
- Folgende Sorten sind für Heckengehölze zulässig: Schlehe, Holunder, Haselnuss, Heckenrose, Eberesche, Berberitze, Weißdorn, Hartriegel, Mehlbeere, Faulbaum, Stachelbeere, Brombeere, Himbeere, Wolliger Schneeball, Gewöhnlicher Schneeball
- Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und bei Anwuchsschwierigkeiten ggf. zu ersetzen.
- Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichsfläche beträgt 25 Jahre

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt:

Geändert:

Markt Wiesental,

Marco Trautner, 1. Bürgermeister

Stand:05.Mai2020

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Ingrid Saal